

politischer Streit. Schloß Dornburg und Stadt Groß-Gerau war durch Aussterben der Grafen von Katzenellenbogen (1479) Henneberg als Lehn zugefallen, was Hessen streitig machte und auch die Unterstützung des Kaisers Maximilian hierin fand. Es wurden seitens Hennebergs Feindseligkeiten eröffnet, bis es dann unter der Vermittlung des Kurfürsten Kasimir von Brandenburg am 10. April 1521, gelegentlich des Reichstages zu Worms, zu einem Vergleich kam, der zugleich eine Erbeinigung einschloß. Die Hauptpunkte waren folgende:

1. Schloß Dornburg und Stadt Gerau fiel dem Landgrafen Philipp von Hessen zu.

2. Der von dem Landgraf Philipp von Hessen eigenmächtig in dem gemeinsam besessenen Schmalkalden und Benschhäuser Gebieten eingeführte Weinzoll fällt weg, ferner wird die Hälfte von Schloß und Gericht Barchfeld dem Grafen Wilhelm von Henneberg eingeräumt.

3. Sollte das gräfliche Haus Henneberg eher als Hessen aussterben, so fällt dessen Antheil an Stadt und Amt Schmalkalden an die Landgrafen von Hessen und im umgekehrten Falle an Henneberg, wenn nicht Hessen vorzieht, 15 000 Gulden zu zahlen oder Dornburg und Gerau herauszugeben.

Dieser Vertrag brachte die beiden Regentenhäuser einander näher, und wurde das Einvernehmen in der Folge nicht wesentlich mehr gestört, zumal nun auch Schleusingen dem Erbübel der Henneberger, der großen Verschuldung, verfiel und zuletzt gar seinem Aussterben entgegensehen mußte. Angesichts solcher Verhältnisse schloß denn auch Graf Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen am 1. September 1554 zu Kahl a mit den Herzögen Johann Friedrich dem Mittleren, Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem Jüngeren von Sachsen einen Erbverbrüderungs- und Successionsvertrag, vermöge dessen die gedachten Herzöge alsbald 130 474 Gulden Hennebergische Landesichulden übernehmen, dagegen im Falle des Aussterbens des Grafenhauses aber in sämtlichen noch übrigen Hennebergischen Landen die Nachfolge haben, dabei aber an die Allodial-Erben einige Güter abgeben und 50 000 Gulden in Baar zahlen sollten.

Andererseits sollte im Falle des Aussterbens des sächsischen und hessischen Mannesstammes die Pflanzung Koburg, die durch Katharina, die Gemahlin des Landgrafen Friedrichs des Strengen zu Thüringen in der Theilung von 1347 an das Haus Sachsen